

28. Juni 2017

Dringliche Schriftliche Anfrage

von Pablo Büniger (FDP),
Michael Baumer (FDP)
und 40 Mitunterzeichnenden

In der Nacht von Samstag, den 24. Juni 2017, auf Sonntag, den 25. Juni 2017 fand im Skaterpark am Letten eine illegale Party statt. Gemäss Medienmitteilung des Sicherheitsdepartementes, kam es ab 23.30 Uhr bis in die frühen Morgenstunden deswegen zu erheblichen Lärmemissionen und dementsprechend Lärmklagen aus der Bevölkerung. Auf die Auflösung der illegalen Party sei aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet worden und es seien derzeit polizeiliche Abklärungen betreffend die Eruierung der verantwortlichen Personen im Gange.

Anwohner konnten auf einem aufgehängten Transparent beobachten, dass die Party unter dem Motto „Sauvage“ lief und sie von der „Revolutionäre Jugend Zürich“ (RJZ) organisiert war. Personen wurden unter Androhung von Gewalt darauf aufmerksam gemacht, das Transparent nicht zu fotografieren. Nachdem die Musik um 04.30 Uhr aufhörte, ging plötzlich wieder die Strassenbeleuchtung unter der Brücke an. Um 05.00 ging dann die Party bis um ca. 07.00 Uhr weiter.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist an dieser Örtlichkeit eine Party mit einer Lautsprecheranlage und Barbetrieb in dieser Grössenordnung überhaupt bewilligungsfähig (sei es mit einer normalen Veranstaltungsbewilligung oder mit einer Jugendbewilligung) und wenn ja, welche Auflagen (Sicherheitskonzept, Abfallkonzept etc.) müssten die Veranstalter erfüllen, um eine solche Bewilligung zu erhalten?
2. Welche Gebühren und Abgaben wären durch den Veranstalter, bei einer ordentlich erstellten Bewilligung angefallen?
3. Was ist die aus polizeilicher Sicht vorgesehene Vorgehensweise, wenn ein Veranstalter einen Anlass ohne Veranstaltungsbewilligung auf öffentlichem Grund durchführt? Wurde die vorgesehene Vorgehensweise im vorliegenden Fall eingehalten oder wenn Nein, warum nicht?
4. Welche Massnahmen wurden während und nach der Veranstaltung getroffen, um die verantwortlichen Personen überhaupt eruieren zu können? Weshalb wurde in der Medienmitteilung auf die Nennung des offenkundigen Urhebers der illegalen Party, die RJZ, verzichtet?
5. Mit der Formulierung in der Medienmitteilung, die Party habe „bis in die frühen Morgenstunden“ gedauert, wird suggeriert, dass zwischen 04.00 Uhr und 05.00 Uhr die Party zu Ende gewesen sei, obwohl sie bis ca. 07.00 Uhr in voller Lautstärke angedauert hatte. Wie kam es zu dieser Verharmlosung?

6. In der Medienmitteilung des Sicherheitsdepartementes wird angeführt, dass auf eine Auflösung der Party aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet wurde. Ab wann wusste die Polizei darüber Bescheid, dass am besagten Ort eine illegale Party stattfinden wird? Wie viele Polizisten waren zu welchem Zeitpunkt vor Ort? Wäre ein Aufgebot zusätzlicher Kräfte möglich gewesen? Wenn ja, warum wurde darauf verzichtet? Wer entscheidet und nach welchen Kriterien über eine Verhältnismässigkeit eines polizeilichen Einsatzes?
7. Waren an diesem Abend Szenenspezialisten der Stadtpolizei unterwegs? Konnten neben der RJZ noch weitere einschlägig bekannte Gruppierungen als Teilnehmer an der Party identifiziert werden (z.B. Fussball-Hooligans, Hausbesetzer etc.)?
8. Gemäss Aussagen der Medienstelle der Stadtpolizei, sei das Nichteinschreiten nicht als Freibrief zu verstehen. Hat die Stadtpolizei konkret Änderungen an Doktrin und Dispositiv vorgenommen, damit die Rechtsordnung künftig auch durchgesetzt werden kann? Warum sollen beispielsweise Veranstalter von regelmässig stattfindenden Quartierfesten oder auch dem 1. Mai-Fest überhaupt eine Bewilligung einholen, denn sowohl Rahmen als auch Dauer der Veranstaltung sind der Stadtpolizei jeweils hinlänglich bekannt?
9. Besteht die Möglichkeit, dass Stadtrat Richard Wolff - wie bereits in der Angelegenheit „Koch-Areal“ - auch hier bei einer Bewilligungsentscheid über die Gewährung der Veranstaltung in den Ausstand hätte treten müssen?
10. Während der Party konnte beobachtet werden, dass in den Räumlichkeiten des Jugendkulturhauses Dynamo an der Wasserwerkstrasse 89, im Pfeiler der Kornhausbrücke, die den Namen „Cambium“ tragen, Betrieb war. Dies führt zu folgenden weiteren Fragen:
 - a) Werden diese Räumlichkeiten auch in der Nacht vermietet?
 - b) Waren die Personen, die den Raum vom Jugendkulturhaus Dynamo zur Verfügung gestellt erhalten hatten, mit den Personen von der RJZ assoziiert und falls ja, wie kam die Vermietung zu Stande?
 - c) Entstanden dem Jugendkulturhaus Dynamo daraus Kosten? Wenn Ja, welche (Personal- und Sachkosten) und über welchen Budgetkredit werden diese Kosten jeweils durch das Parlament bewilligt?
 - d) Kann man von den genannten Räumlichkeiten die öffentliche Beleuchtungsanlage unter der Kornhausbrücke steuern? Wenn Ja, wer hat Zugang zu dieser Steuerung und mit welcher Berechtigung erfolgte die Bedienung der Beleuchtungsanlage? Wenn Nein, welche Vorkehrungen unternimmt die Stadt, damit die öffentliche Beleuchtung nicht unrechtmässig bedient werden können?
11. An diesem Anlass wurde durch die RJZ Getränke verkauft. Welche Bewilligungen wären dafür erforderlich? Wie wird sichergestellt, dass sämtliche Steuern und Abgaben solcher Partys bezahlt werden? Wie wird der Jugendschutz zur Abgabe von alkoholischen Getränken sichergestellt?
12. Der Anlass produzierte relativ viel Abfall. Haben die Veranstalter der Party im Anschluss selbst aufgeräumt oder kam eine Equipe von Entsorgung und Recycling zum Einsatz? Wenn eine Equipe von Entsorgung und Recycling zum Einsatz kam, wie viel hat die Reinigung die Stadt Zürich gekostet?

13. Gastronomiebetriebe, Organisatoren von Quartier-Openairs, Quartierfesten, Quartiermärkten oder private Veranstalter (z.B. Letten-Opening, Rimini-Bar) müssen in der Stadt Zürich seitens der Behörden speziell anspruchsvollen Auflagen für Ihre Veranstaltungen erfüllen, die teils auch mit entsprechend hohen Kosten verbunden sind. Auf welche Auflagen ist der Stadtrat bereit zu verzichten, um der Benachteiligung von Veranstaltern mit Bewilligung gegenüber Personen, die illegal eine Veranstaltung durchführten können, entgegenzuwirken? Bei welchen Bewilligungen könnte künftig auf den sog. „Zürich-Finish“ verzichtet werden und somit die Praxis vereinfacht werden?
14. Welche Auflagen für private Veranstalter will der Stadtrat auch künftig durchsetzen?
15. Ab wieviel Lärmklagen pro Veranstaltungstag sieht der Stadtrat es als gerechtfertigt, für wiederkehrende mehrtägige Veranstaltungen (z.B. Quartierfeste) Auflagen punkto Lärmbekämpfung zu machen. Wie gedenkt der Stadtrat in solchen Fällen die von ihm propagierten Verhältnismässigkeitsüberlegungen umzusetzen?

T.B. - M. D.S.
 W.T. - A. T. - M. H. -
 M. Schmitt - H. -
 O. - U. - R. G. -
 H. - D. - A. -
 M. - S. -
 A. - S. -
 M. S. - M. - A. Sch. -
 M. S. - M. -

D.R:K

J. W. W.

W. J. J.

S. J. J.

M. J. J.

~~W. J. J.~~
W. J. J.

D. J. J.

L. J. J.

R. R. J.

S. J. J.

~~W. J. J.~~

W. J. J.

M. J. J.

W. J. J.

W. J. J.

S. J. J.

S. J. J.

L. J. J.